

10.10.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

B - A - Wo

zu **Punkt 16** der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung und Vereinheitlichung
sachenrechtlicher Fristen (SachenRFristenG)

- Antrag des Freistaates Sachsen -

A

1. Der Agrarausschuß
empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 3 Nr. 2, 3 und Nr. 4 - neu -
(§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 4, Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 4,
§ 18 - neu - Meliorationsanlagengesetz)

In Artikel 3 sind die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummern 2 bis 4 zu er-
setzen:

- '2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Eigentum an der Anlage geht mit dem Ablauf des
31. Dezember 1999 auf den Grundstückseigentümer über, es sei
denn, daß vorher eine Dienstbarkeit für die Anlage eingetragen

Ausgeliefert am 11. OKT. 1996

(noch Ziffer 1)

oder der Anspruch auf Bestellung einer solchen Dienstbarkeit in einer die Verjährung unterbrechenden Weise geltend gemacht worden ist."

bb) In Satz 4 werden die Wörter "den Anspruch auf Bestellung einer Dienstbarkeit" gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 verjähren mit dem Ablauf des 31. Dezember 2000."

4. Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Schlußbestimmungen"

b) Nach § 17 wird folgender § 18 angefügt:

"§ 18

Überleitungsvorschrift

"Ein Eigentumsübergang nach § 10 Abs. 2 in der vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung bleibt unberührt."

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu Artikel 3 nach der Begründung zu Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"Zu Nummer 2 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die bisherige Regelung sieht einen gesetzlichen Eigentumsübergang spätestens zum 31. Dezember 1996 vor. Diese Frist ist einmal aus den zu Nummer 1 genannten Gründen bis zum 31. Dezember 1999 zu verlängern.

(noch Ziffer 1)

Zudem soll über die gesetzliche Verlängerung der Fristen hinaus das System des § 10 MeAnlG dahin geändert werden, daß im Falle der Bestellung einer Dienstbarkeit ein Eigentumsübergang auf den Eigentümer des Grundstücks nicht stattfindet.

Die bisherige Regelung weicht in zwei Punkten von den allgemeinen Regelungen im BGB und im ZVG ab:

- Ein gesetzlicher Eigentumsübergang findet abweichend von § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB auch dann statt, wenn eine Dienstbarkeit bestellt wird.
- Die Dienstbarkeit bleibt entgegen § 52 Abs. 1 ZVG in einer vor dem 31. Dezember 2005 beantragten Zwangsversteigerung auch dann bestehen, wenn sie bei der Festsetzung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen ist.

Das MeAnlG ging davon aus, daß mit der Dienstbarkeit eine Möglichkeit eröffnet werden sollte, die Nutzung der bisherigen Anlagen bis zum Ende der Amortisation durch Abnutzung sicherzustellen (BT-Drs. 12/7135, S. 76). Ob die in Verfolgung dieses Zwecks gewählte Lösung - insbesondere die Abweichung von dem Leitbild des § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB - sachgerecht war, mag im Hinblick auf die mit einem Eigentumsübergang verbundene Verantwortlichkeit für die Sache zweifelhaft sein. Unabhängig hiervon besteht in der Praxis - vor allem im Gartenbau - das Bedürfnis, die Anlagen auch zu erneuern, und damit die Dienstbarkeiten über die restliche Nutzungsdauer der Altanlage aufrechtzuerhalten.

Der Dienstbarkeitsberechtigte wird diese Investitionen aber nur dann durchführen, wenn er auch Eigentümer der mit seinen Investitionen errichteten Anlage bleibt.

Nach der vorgeschlagenen Änderung soll die Regelung des § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB auch bei den aufgrund des gesetzlichen Anspruchs aus § 3 Abs. 1 MeAnlG bestellten Dienstbarkeiten gelten.

In diesem Fall findet also kein gesetzlicher Eigentumsübergang statt und die Investitionen in die Anlage verbleiben im Eigentum des aus der Dienstbarkeit Berechtigten.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Der zu streichende Satzteil ist gegenstandslos geworden, da ein gesetzlicher Eigentumsübergang zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr stattfinden soll, wenn der Anspruch auf Bestellung der Dienstbarkeit noch anhängig ist.

...

(noch Ziffer 1)

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Streichung des Absatz 2 ist Folge der Änderung zu einer an § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB orientierten Regelung der Eigentumsverhältnisse für den Fall der Bestellung von Dienstbarkeiten nach § 3 Abs. 1.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 4)

Die Ansprüche auf Ersatz der Kosten für den Abbruch der Anlage und daraus hervorgehende Folgeansprüche (auf Abrechnung usw.) verjähren ein Jahr nach dem Ablauf der Frist, in der der Anspruch auf Bestellung der Dienstbarkeit erlischt.

Infolge der unter Nummer 1 vorgeschlagenen Verlängerung der Frist für die Bestellung einer Dienstbarkeit von zwei auf fünf Jahre muß auch die Frist für die Folgeansprüche von drei auf sechs Jahre (bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000) verlängert werden.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die Fälle, in denen nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung ein Eigentumsübergang bereits erfolgt ist. Dieser Eigentumsübergang soll bestehen bleiben."

Begründung (für das Plenum):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll über die Verlängerung der Fristen hinaus eine Neuregelung des gesetzlichen Eigentumsübergangs im MeAnlG erfolgen, die auch für diese Anlagen dem Leitbild in § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB entspricht. Die Änderungen zu § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 18 - neu - stimmen mit den unter Artikel 1 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 des von den Fraktionen der Regierungskoalition vorgelegten Entwurfs für ein Eigentumsfristengesetz (BT-Drs. 13/5586) überein.

B

2. Der federführende **Rechtsausschuß** und der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

3. Der federführende **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 4 des Grundgesetzes als besonders eilbedürftig zu erklären, weil die Gesetzesänderung zur Fristverlängerung bis zum Jahresende in Kraft treten muß. Anderenfalls würden zum Jahreswechsel die im Gesetzentwurf beschriebenen nachteiligen Folgen für die betroffenen Inhaber nicht eingetragener Rechte entstehen.

D

4. Der federführende **Rechtsausschuß** schlägt dem Bundesrat vor,
Herrn Staatsminister Heitmann (Sachsen)
gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.